

# 7.1 Förderrichtlinie - Projekt Sportverein/Landesfachverband und Schule

## 1. Gegenstand der Förderung

ist die Bezuschussung von Kooperationsmaßnahmen zwischen Sportvereinen/LFV und Schulen.

## 2. Zuwendungsempfänger

sind die KSB/SSB zur Weitergabe an die Maßnahmeträger.  
Maßnahmeträger sind Vereine und LFV, die Mitglied im LSB Brandenburg e.V. sind.

## 3.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die über ein Schuljahr grundsätzlich in wöchentlichem oder in Ausnahmefällen (z.B. Berufsschulen) in 14-tägigem Rhythmus von Übungsgruppen mit sportartbezogener oder sportartübergreifender Orientierung durchgeführt werden, an denen alle Kinder und Jugendlichen teilnehmen können, die noch keinem Sportverein angehören bzw. als Mitglied eines solchen eine andere Sportart gewählt haben.

Die Teilnehmerzahl pro Übungsgruppe muss grundsätzlich mindestens 10 Schüler(innen) bzw. im Behindertensport grundsätzlich mindestens 6 Schüler(innen) betragen.

Maßnahmen für Mädchen und Maßnahmen im ländlichen Raum haben Priorität.

Die Maßnahmen müssen von Sportlehrer/innen oder lizenzierten Übungsleiter/innen oder Trainer/innen geleitet werden. Dabei gelten die Bestimmungen der Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB. Voraussetzung für die Förderung ist zudem ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für den/die zu bezuschussende(n) Übungsleiter(in) oder Trainer(in).

## 3.2 Hinweise:

- Vereinstraining wird über die Kooperationsmaßnahme nicht bezuschusst.
- Über die Förderung entscheiden die KSB/SSB nach Priorität. Die Teilnehmer(innen) sind über die Unfallkasse Brandenburg versichert.
- 50% der Teilnehmer/innen sollten das Deutsche Sportabzeichen des DOSB ablegen. Die Schüler/innen können zu Beginn der Maßnahme Mitglied im durchführenden Sportverein werden.
- Ziel ist es, dass die Kinder und Jugendlichen nach Ablauf der Kooperationsmaßnahme am Ende eines Schuljahres ihre regelmäßige sportliche Betätigung möglichst im Sportverein fortsetzen.

## 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung zu den anerkannten Gesamtausgaben als Zuschuss gewährt.

## 5. Bemessungsgrundlage

Der Zuschuss für eine Maßnahme kann bis zu 750 EUR pro Schuljahr betragen.

Der Zuschuss ist zweckgebunden für die Honorierung des/der Leiters(in) der Maßnahme und/oder die Anschaffung von Kleinsportgeräten, Spezialsoftware, Fachlektüre, Lehrmaterial (z.B. Arbeitshefte) oder Tonträgern (sportartbezogen speziell für Tanz, Akrobatik und Gymnastik), die für die beantragte Maßnahme unbedingt erforderlich sind, einzusetzen.

Für einen Zuschuss von 500 EUR ist im laufenden Schuljahr wöchentlich eine Übungseinheit à 60 Minuten durchzuführen. Eine Reduzierung der Anzahl hat eine Verringerung des Zuschusses in Höhe von 12,50 EUR je nicht durchgeführter Übungseinheit zur Folge.

Zudem kann der jeweilige KSB/SSB für von ihm ausgewählte Maßnahmen einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von maximal 250 EUR für die Anschaffung von Kleinsportgeräten gewähren, um die Entwicklung bestimmter, z.B. materialintensiver Sportarten oder Vereine zu unterstützen.

Lehrer(innen) und hauptamtliche Mitarbeiter(innen) der Vereine, die während ihrer Arbeitszeit Maßnahmen leiten, erhalten kein Honorar. Übungseinheiten in Ferienzeiten werden nicht honoriert. Der durchführende Sportverein/LFV kann von den Teilnehmern/-innen einen angemessenen Beitrag erheben.

**Grundsätzlich nicht bezuschungsfähig sind u. a. der Kauf von Sportbekleidung (ausgenommen Kennzeichnungswesten), Trillerpfeifen, Stoppuhren, Werbematerial, Speisen und Getränken sowie die Zahlung von Miete für Sportstätten und Reise- bzw. Transportkosten.**

## **6. Verfahren**

### **6.1 Antrag**

#### **6.1.1 Antragstellung durch die KSB/SSB**

Die Anträge für das folgende Schuljahr werden pauschal gestellt und müssen spätestens bis zum 1. August des laufenden Jahres beim LSB Brandenburg e.V. vorliegen.

Der Maßnahmebeginn vor Vertragsbeginn wird zugelassen.

#### **6.1.2 Antragstellung der Maßnahmeträger**

Die Antragstellung auf Zuwendung erfolgt durch die Vereine/LFV **an den KSB/SSB** auf dem Formblatt „Antrag Kooperation Sportverein/LFV und Schule“.

Die Anträge sind durch den KSB/SSB und den Berater für Schulsport der jeweiligen Region zu prüfen und entsprechend den Entwicklungsschwerpunkten des Kreises in eine Rangfolge zu bringen (Prioritätenliste).

**Hinweis: Das beim KSB/SSB einzureichende und vollständig ausgefüllte, gültige Antragsformular muss vom Schulleiter und dem/den unterschreibungsberechtigten Vorstandsmittglied(ern) des Antragstellers unterzeichnet und abgestempelt werden (u. a. Versicherungsschutz).**

Die Anträge müssen **vollständig** spätestens am **01.10. (für das laufende Schuljahr)** beim KSB/SSB vorliegen. Die KSB/SSB reichen ihre verbindliche Prioritätenliste bis zum 15.10. des laufenden Jahres beim LSB ein.

### **6.2 Bewilligung**

#### **6.2.1 Bestätigung an den KSB/SSB**

Die Bewilligung der Fördermittel wird durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen LSB und KSB/SSB geregelt.

#### **6.2.2 Bestätigung und Weiterleitung an den Verein/LFV**

Die Bestätigung an den Verein/LFV erfolgt schriftlich durch den jeweiligen KSB/SSB.

### **6.3 Auszahlung**

#### **6.3.1 Auszahlung an den KSB/SSB**

Die Zuwendung an den KSB/SSB durch den LSB erfolgt zeitnah nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises.

#### **6.3.2 Auszahlung von KSB/SSB an Verein/LFV**

Grundlage für die Zuwendung an den Verein/LFV ist die Vorlage der vollständigen Abrechnung beim KSB/SSB. Die Auszahlung erfolgt zeitnah nach Zuwendung des LSB an den KSB/SSB.

### **6.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verein/LFV weist die ordnungsgemäße Verwendung durch Vorlage folgender Unterlagen gegenüber dem KSB/SSB nach:

- Formblatt „Verwendungsnachweis / Sachbericht Kooperation Sportverein/LFV und Schule“
- Formblatt „Teilnehmer(innen)-Liste Kooperation Sportverein/ LFV und Schule“
- Formblatt „Belegliste“

Die KSB/SSB übergeben ihren vollständigen Gesamtverwendungsnachweis Sportverein/LFV und Schule des abgelaufenen Schuljahres gemäß Vertrag bis zum 31.10. des jeweiligen Kalenderjahres an den LSB.